



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

AN 2 K 10.01802



Geladen auf: 11:00 Uhr
Beginn: 11:10 Uhr
Ende: 12:20 Uhr
Verkündung: 12:58 Uhr

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach, 2. Kammer

In der Verwaltungsstreitsache

Prof. Dr. Ulla **Wessels**
Graf-Johann-Str. 10, 66121 Saarbrücken

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Roth und Roth
Marienstr. 27, 90402 Nürnberg

gegen

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

vertreten durch den Rektor
Schloßplatz 4, 91054 Erlangen

- Beklagte -

beigeladen:
Prof. Dr. Kirsten **Meyer**
Waldseeweg 11, 13467 Berlin

wegen

Hochschulrecht einschl. hochschulrechtlicher
Abgaben

am Donnerstag, dem 28. Juli 2011

Es nehmen teil:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Voigt
Richter am Verwaltungsgericht Rauch
Richter am Verwaltungsgericht Deininger

ehrenamtliche Richterin Dassler
ehrenamtlicher Richter Eisenreich

als Schriftführerin: Angestellte Leibold

Erschienen sind:

1. Die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Roth
2. Für die Beklagte: Regierungsdirektorin Holndonner
3. Für die Beigeladene: Niemand

Nach Aufruf der Verwaltungsstreitsache stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ladung der Beteiligten fest.

Der wesentliche Akteninhalt wird den Beteiligten bekanntgegeben.

Auf Frage, ob von Klägerseite der Abbruch des Berufungsverfahrens thematisiert wird, erklärt der Klägervertreter: Es mag zwar die theoretische Möglichkeit einer Fortsetzung geben, aber wir sehen keinen Sinn darin, dass das abgebrochene Verfahren weitergeführt werden müsste, nachdem es keine Bewerbungen mehr gibt.

Die Vertreterin der Beklagten gibt an: Die Stelle soll neu ausgeschrieben werden. Der Ausschreibungstext befindet sich zurzeit beim Ministerium zur Genehmigung.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Klägervertreter erklärt dazu: Unabhängig von dem Fortsetzungsfeststellungsinteresse meinen wir, dass aus Gründen der Prozessökonomie und um weiteren Verzögerungen bei der Lehrstuhlbesetzung entgegenzuwirken, in der Sache entschieden werden sollte. Außerdem gilt nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und der aktuellen Rechtslage, dass Stellen diskriminierungsneutral auszuschreiben sind. Es ist daher rechtlich klärungsbedürftig, inwieweit die Bindung durch das Konkordat davon Ausnahmen zulässt. Wir meinen außerdem, dass auch ein rechtliches Interesse an der Fortsetzungsfeststellungsklage besteht, schon durch die Wiederholungsgefahr. Die Klägerin wird sich bei der Neuausschreibung wieder bewerben und es ist anzunehmen, dass sie wegen der Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche wieder nicht zum Zuge kommt. Damit droht ein Verstoß gegen den Grundsatz des Leistungsprinzips bei der Besetzung öffentlicher Ämter nach Art. 33 GG. Außerdem sehen wir auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse infolge der mit der Ablehnung verbundenen Diskriminierung, die in der Wissen-

schaftsgemeinde möglicherweise zu Zweifeln an der wissenschaftlichen Qualifikation der Klägerin Anlass gibt, ohne dass dabei die Besonderheiten dieses Stellenbesetzungsverfahrens durch die Bindung nach den Maßgaben des Konkordats berücksichtigt werden.

Die Vertreterin des Beklagten erklärt: Nach unserer Auffassung ist der richtige Beklagte nicht die Universität, sondern der Freistaat Bayern. Unabhängig davon ist die Klage unzulässig, da ein Feststellungsinteresse fehlt. Die Prozessökonomie reicht dafür nicht aus, zumal auch ein weiterer Prozess durch eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren voraussichtlich nicht verhindert werden könnte. Zu dem vom Klägervertreter angesprochenen Punkt „AGG freie Ausschreibung“ möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausschreibung nur einen Hinweis auf das Konkordat enthält, aber keine Diskriminierung bezüglich der Bekenntniszugehörigkeit. Eine Wiederholungsfahr liegt ebenfalls nicht vor, denn das Berufungsverfahren wird bei uns ausschließlich nach fachlichen Kriterien durchgeführt und es erfolgt keine Ablehnung wegen des Bekenntnisses. Auch eine Diskriminierung liegt nicht vor, da von hier 60 Bewerbern nur ein Einziger die Stelle bekommen kann und alle anderen mit einer Ablehnung zu Recht kommen müssen. Wer sich einem solchen Verfahren stellt, muss in Kauf nehmen, dass er nicht zum Zuge kommt. Eine Notwendigkeit für eine grundlegende rechtliche Klärung der Konkordatsproblematik ist aus unserer Sicht in dem jetzigen Verfahren nicht gegeben und muss einem eventuellen anderen Verfahren vorbehalten bleiben.

Der Klägervertreter erklärt dazu, dass durchaus eine Diskriminierung erfolgen kann, weil in der Öffentlichkeit nicht beachtet wird, dass hier zusätzliche Anforderungen zur Bekenntniszugehörigkeit gegeben sind, die die Klägerin nicht erfüllt, ohne dass es auf die fachliche Eignung ankommt.

Die Beklagtenvertreterin erklärt dazu, dass nur nach fachlichen Kriterien entschieden wird und die Zustimmung des Bischofs erst nach Abschluss des Universitätsverfahrens vom Ministerium eingeholt wird. Es sei auch hier so gemacht worden und werde auch künftig so gemacht.

Auf Frage des Klägervertreters, warum die Religionszugehörigkeit in der Bewerberliste enthalten ist, wenn es darauf nicht ankommen sollte, erklärt sie: Diese Liste enthielt alle Daten, die von den Bewerbern angegeben worden waren. Wenn jemand zur Religionszugehörigkeit keine

Aussagen gemacht hat, dann steht das auch nicht drin. Für die Auswahl der Bewerber und die Listenaufstellung hat das keine Rolle gespielt.

Der Klägervertreter weist daraufhin, dass in einigen Fällen in einem gesonderten Schreiben nach der Konfession gefragt worden ist.

Die Beklagtenvertreterin erklärt dazu: Das hat der Vorsitzende der Kommission gemacht. Es war uns auch nicht bekannt. Der Vorsitzende hat glaubhaft versichert, dass diese Angaben weder in die Listen aufgenommen worden sind noch den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die Klägerin, Frau Prof. Dr. Wessels erklärt dazu: Nach meiner Erfahrung in Berufskommissionen ist es so, dass Schreiben im Zusammenhang mit der Übersendung von Schriften, wie hier, durchaus den Kommissionsmitgliedern vorliegen. Deshalb ist es meines Erachtens nicht sehr wahrscheinlich, dass die Kommissionsmitglieder auf diesem Wege nicht auch von der Konfession der betreffenden Bewerber Kenntnis erlangt haben. Außerdem erklärt sie, dass ein Kommissionsmitglied, nämlich der Vorsitzende, auf jeden Fall davon Kenntnis hatte.

Die Frage des richtigen Beklagten wird erörtert.

Die Vertreterin der Universität erklärt: Die jetzige Ernennung von Professoren durch den Präsidenten ist eine befristete Probemaßnahme bis etwa 2014 und soll danach überprüft werden. Sie ändert nichts daran, dass die Universität nur für den Freistaat Bayern handelt, aber nicht selber als Körperschaft betroffen ist.

Der Klägerbevollmächtigte tritt dem bei und erklärt, dass sich die Klage dementsprechend gegen den Freistaat Bayern richten soll.

Der Klägervertreter erklärt außerdem noch: Die Bezeichnung der Universität im Schriftsatz vom 14. Juni 2011 war ein redaktionelles Versehen. Beklagter soll der Freistaat Bayern sein.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14. Juni 2011.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

sowie folgenden

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden begründet und anschließend wird die Sitzung geschlossen.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

gez.

gez.

Dr. Voigt

Leibold